



- Fußball
- Handball
- Leichtathletik
- Jedermannsport
- Ski+Rad
- Tennis

## Hygienekonzept

### TSV Neckartenzlingen 1888 e.V.

Version 13

Stand: 15.10.2021

## Sport- / Trainings- / Spielbetrieb im Innen- und Außenbereich

### A: ALLGEMEINES und ORGANISATION

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Durchführung des Sportbetriebs im Innen- und Außenbereich durch die Abteilungen des TSV Neckartenzlingen ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der aktuell gültigen Corona-Verordnung, sowie der CoronaVO Sport. Der stattfindende Sportbetrieb, sowie Wettkampfveranstaltungen der TSV-Abteilungen werden auf Basis des vorliegenden Hygienekonzeptes durchgeführt. Für einzelne Sportveranstaltungen sowie den Spielbetrieb werden, soweit erforderlich, spezielle Hygienekonzepte erstellt.

Derzeit ist laut Corona-VO ein dreistufiges Warnsystem mit **Basis-, Warn- und Alarmstufe** in Kraft.

### B: HYGIENEKONZEPT

#### Zutritt- u. Teilnahmeverbot

Nur gesunde und symptomfreie (keine typischen akuten Atemwegserkrankungen, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes) Teilnehmer, Begleitpersonen, Helfer und Besucher haben Zutritt. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich. Weiterhin hat nur Zutritt, wer sich nicht in Quarantäne befindet.

#### Abstandsregeln



Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Meter ist grundsätzlich in allen Bereichen soweit möglich einzuhalten.

#### Reinigung von Oberflächen



Die Reinigung / Desinfektion von häufig zu berührenden Oberflächen wird regelmäßig durchgeführt.

## Geimpft – Genesen / Getestet

3G

2G

Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises für den Zutritt und die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach der aktuell gültigen CoronaVO.

Bei Sport im Innenbereich als auch bei Sportveranstaltungen im Freien, bei denen die Abstandsregeln nicht zuverlässig in allen Bereichen eingehalten werden können, ist laut der Verordnung des Landes BW die Teilnahme nur erlaubt für immunisierte Personen (... sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen). Nicht immunisierte Personen haben einen gültigen negativen Testnachweis (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden, PCR-Tests max. 48 Stunden alt) vorzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind asymptomatische Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie alle Schülerinnen und Schüler.

Warnstufe: Tritt die Warnstufe in Kraft erfolgt folgende Änderung: Die Möglichkeit des negativen Testnachweises mit Antigen-Schnelltests entfällt. Der Nachweis ist nur noch mittels PCR-Test möglich.

Alarmstufe: Tritt die Alarmstufe in Kraft erfolgt folgende Änderung: Die Möglichkeit des negativen Testnachweises entfällt komplett. Es gilt dann die 2G-Regel

## Medizinische Maskenpflicht



Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Die Verwendung von Stoffmasken ist nicht ausreichend. Vom Tragen der MNS sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen) ausgenommen.

## Umkleide- / Dusch- / Toiletten-Räume

Umkleide- und Duschräume dürfen bei Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben benutzt werden. Wenn der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, besteht in den Umkleideräumen eine Maskenpflicht. Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, ohne gültigen negativen Testnachweis, dürfen Umkleiden und Duschen nicht benutzen.

Toiletten werden während den Nutzungszeiten geöffnet. Sicherzustellen ist, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält. Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen. Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend bereitgestellt. Hinweisbeschilderungen zu Verhaltensregeln sind angebracht.



## C: TRAININGS- UND ÜBUNGSKONZEPT

Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.

Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist ihnen nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne von § 5 CoronaVO erlaubt.

## D: SPORT- UND WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

Bei allen Veranstaltungen des TSV Neckartenzlingen wird die Zuschauerzahl weit unterhalb der Grenze von 5000 Personen liegen. Daher sind Vorgaben ab dieser Grenze hier nicht weiter aufgeführt und nicht zu berücksichtigen.

**Immunisierte Personen** im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Zutritt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen stets gestattet.

**Nicht-immunisierten Personen** im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden, PCR-Tests max. 48 Stunden alt) gestattet. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.

Warnstufe: Tritt die Warnstufe in Kraft erfolgt folgende Änderung: Die Möglichkeit des negativen Testnachweises mit Antigen-Schnelltests entfällt. Der Nachweis ist nur noch mittels PCR-Test möglich.

Alarmstufe: Tritt die Alarmstufe in Kraft erfolgt folgende Änderung: Die Möglichkeit des negativen Testnachweises entfällt komplett. Es gilt dann die 2G-Regel

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist die Datenerfassung der Teilnehmer und Zuschauer durchzuführen (siehe Punkt E). Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur organisatorischen Umsetzung der Abstandsempfehlung sowie die regelmäßige und ausreichende Lüftung wurden festgelegt. Weitere Details sind in Anlage 1 festgelegt.

## E: REGISTRIERUNG / KONTAKTNACHVERFOLGUNG



Zur Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten sind zu jeder Trainings- / Übungsstunde, Sportveranstaltungen und Wettkämpfen nachfolgende Daten der Anwesenden festzuhalten: Datum, Ort, Zeitraum der Anwesenheit, Vor- und Nachname, Anschrift und soweit vorhanden Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

Zu den Trainingsstunden können Anwesenheitslisten geführt werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind (z.B. in der Mitgliederdatei). Die Liste wird vom Beauftragten des Vereins geführt. Die Erfassung und Aufbewahrung erfolgt auf Rechtsgrundlage der gültigen Corona-VO. Wird die Registrierung verweigert ist die Teilnahme am Sportbetrieb, bzw. an der Sportveranstaltung nicht gestattet.

Die Daten werden zeitnah an einer vereinbarten Stelle der Abteilungsleitung im Rahmen der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen abgelegt, um diese im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können. Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

Anstelle der Listenführung besteht die Möglichkeit und Empfehlung die vom Gesundheitsamt genehmigte und befürwortete Luca-App einzusetzen. Mit der Registrierung über die Luca-App kann effektive Nachverfolgung durchgeführt und Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. Für jede TSV-Sportgruppe, bzw. Sportveranstaltung kann ein eigener QR-Code eingerichtet werden.



## Datenschutz

Die erfassten Daten der Teilnehmer, Begleitpersonen, Helfer und Zuschauer werden laut den Vorgaben der Corona-Verordnung und den Datenschutzbestimmungen gesichert aufbewahrt und anschließend datensicher vernichtet.

## F: ERSTE HILFE

An oder in den Sportstätten befinden sich Erste-Hilfe-Koffer. Diese werden regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft. Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten. Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten sind hierbei zu beachten.

## G: VERANTWORTLICHKEIT

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer/innen sowie jede/r Teilnehmer/in sowie die Abteilungs-Hygiene-Beauftragten verantwortlich.

Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist Klaus Bässler, Vorstand des TSV Neckartenzlingen verantwortlich.



## Anlage 1

### zum Hygienekonzept TSV Neckartenzlingen 1888 e.V.

## Regelungen für Zuschauer bei Sportwettkämpfen in der Richard-Hirschmann-Rundsporthalle

### Präambel

Sportwettkämpfe sind laut aktuell gültiger CoronaVO-Sport zulässig.

### Zuschauerzahl

Da die Zahl der Besucherinnen und Besucher die Grenze von 5.000 weit unterschritten wird muss das Hygienekonzept weder dem Gesundheitsamt zur Genehmigung vorgelegt werden, noch muss die Anzahl der Kapazität prozentual eingeschränkt werden.

### Zuschauerinnen und Zuschauer

Immunierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Zutritt zur Richard-Hirschmann-Rundsporthalle stets gestattet.

Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt zur Rundsporthalle nur nach Vorlage eines Testnachweises (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden, PCR-Tests max. 48 Stunden alt) gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen und als getestet zählen asymptomatische Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie alle Schülerinnen und Schüler.

Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

### Kontaktnachverfolgung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist die Datenerfassung der Zuschauerinnen und Zuschauer durchzuführen. Die Kontaktdaten werden unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst. Jede Zuschauerin, jeder Zuschauer füllt entweder ein Formular aus, welches in eine Box einzuwerfen ist. Alternativ besteht die Möglichkeit und Empfehlung die vom Gesundheitsamt genehmigte und befürwortete Luca-App einzusetzen. Mit der Registrierung über die Luca-App kann effektive Nachverfolgung durchgeführt und Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden.

Die erfassten Daten werden laut den Vorgaben der CoronaVO und den Datenschutzbestimmungen gesichert aufbewahrt und anschließend datensicher vernichtet.



## Umgang mit Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall für eine CoVID19-Infektion bei Teilnehmern/ Mitarbeitern werden umgehend die Gesundheitsbehörden informiert.

## Sitzordnung

Die nutzbare Sitzplatz-Kapazität der Zuschauertribüne kann im Rahmen der Auszeichnungen genutzt werden.

## Maskenpflicht

— Mit Betreten der Rundsporthalle besteht im gesamten Zuschauerbereich der Halle die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Am Sitzplatz kann die Maske nur abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand in allen Richtungen von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann. Die Verwendung von Stoffmasken ist nicht ausreichend. Vom Tragen der MNS sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen) ausgenommen.

## Maßnahmen zum Hygieneschutz der Zuschauer

Desinfektionsmittel für die Hände werden am Ein- und Ausgang der Halle bereitgestellt.

— Die Reinigung von Kontaktflächen wird während der Veranstaltung vom TSV Neckartenzlingen in kurzen Intervallen durchgeführt.

Die Nutzung der Toiletten ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erlaubt. Spender mit Desinfektionsmitteln stehen zur Verfügung. Hinweisbeschilderung zu Verhaltensregeln (z.B. „Hände waschen“ vor Toiletten-Ausgang) sind vorhanden.

## Zuschauerwege in der Halle

Getrennte Ein- und Ausgänge sowie getrennte Auf- und Abgänge im Tribünenbereich, ermöglichen den Einbahnverkehr zur belegungsfreien Bewegung. Die Zugangs- und Abgangsrichtungen sind entsprechend markiert.

## Gastronomie

Schutzvorkehrungen aus behördlichen Anordnungen zum Betrieb der Gastronomie sind umgesetzt. Konkrete Regelungen zu Warteschlangen, Abstandsmaße sind gekennzeichnet, Mund-Nase-Schutz sowie die empfohlenen Hygieneschutzmaßnahmen im Bewirtschaftungsbereich sind umgesetzt. Sitzmöglichkeiten sind im Abstand von mind. 1,5 Metern angeordnet. Arbeits- und Nutzflächen werden regelmäßig desinfiziert.

## Optimierung der Hallenbelüftung

Regelmäßige und intensive Hallenlüftung zum kontinuierlichen Luftaustausch wird durch den TSV Neckartenzlingen gewährleistet (mindestens vor dem Spiel, während der Pause und nach dem Spiel).